

## Meldeformular für Einzelanlässe (gemäss § 6 Gastgewerbeverordnung) mit und ohne Spirituosen

Das Formular muss **mindestens 10 Tage vor der Veranstaltung** gut leserlich **und** vollständig ausgefüllt zuhänden der Gemeindeverwaltung Reitnau eingereicht werden.

### Anlass

Name, Art, Zweck:

\_\_\_\_\_

Ort:

\_\_\_\_\_

### Veranstalter/-in (private Angaben)

Name, Vorname, Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

Adresse:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

E-Mail:

\_\_\_\_\_

### Datum und Betriebszeiten

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

Datum \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ Uhr

### Art des Betriebs / Angebot

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Ausschank (Wirtstätigkeit) | <input type="checkbox"/> mit Spirituosen  |
| <input type="checkbox"/> Verkauf                    | <input type="checkbox"/> ohne Spirituosen |

### Bestätigung

Der/die Veranstalter/-in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:

#### Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)

Art 136 Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## Kantonales Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG)

- § 1 Abs 1 Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.
- § 1 Abs 2 Verboten sind insbesondere die Angaben von:
- a) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;
  - b) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;
  - c) alkoholhaltigen Getränken an Betrunzene;
  - d) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten
- § 5 In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!

Der/die Veranstalter/-in verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Gesuchsteller/-in

### Verfügung / Bewilligung für den Ausschank / Verkauf von Spirituosen an Einzelanlässen

Die Abteilungsleitung erteilt dem/der auf der Vorderseite aufgeführten Veranstalter/-in am beantragten Datum für den vorstehend erwähnten Anlass gestützt auf § 9 des Gastgewerbegesetzes (GGG) und § 22 der Gastgewerbeverordnung (GGV) die Bewilligung für den Ausschank und Verkauf von Spirituosen.

### Gebühren

Die Höhe der Gebühr und Abgabe richtet sich nach §§ 10 und 11 GGG und §§ 23 und 24a GGV.

Bewilligungsgebühr CHF \_\_\_\_\_ Spirituosenabgabe CHF \_\_\_\_\_

### Rechtsmittelbelehrung

Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersatz allfälliger Parteikosten besteht nicht.

Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.

**GEMEINDE REITNAU**  
Gemeindekanzlei

Marc Hochuli  
Gemeindeschreiber

Verteiler: - Gesuchsteller (Kopie)  
- Regionalpolizei Zofingen